

200 Jahre ABGB

Am 1. Jänner 1812 ist das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch“ in Kraft getreten. Es ist neben dem französischen „Code Civile“ das älteste heute noch geltende Zivilgesetz Europas.

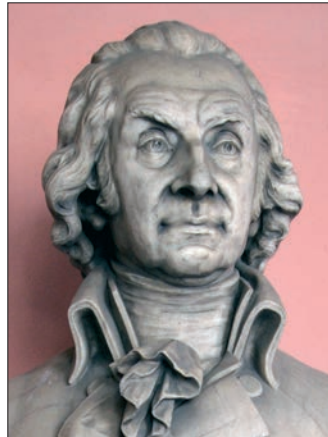
Aus der Betrachtung, daß die bürgerlichen Gesetze, um den Bürgern volle Beruhigung über den gesicherten Genuß ihrer Privat-Rechte zu verschaffen, nicht nur nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit; sondern auch nach den besonderen Verhältnissen der Einwohner bestimmt, in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt gemacht, und durch eine ordentliche Sammlung in stätem Andenken erhalten werden sollen, haben Wir seit dem Antritte Unserer Regierung unausgesetzt Sorge getragen, daß die schon von Unseren Vorfahren beschlossene und unternommene Abfassung eines vollständigen, einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches ihrer Vollendung zugeführt werde.“ So beginnt die Präambel zum „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch“ (ABGB), das am 1. Juni 1811 als kaiserliches „Patent“ (Gesetz) kundgemacht wurde und am 1. Jänner 1812 in Kraft getreten ist.

Das Gesetzeswerk galt für die deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie sowie für Galizien. Später wurde das ABGB auch in Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien, Bosnien und der Herzegowina gültig – in übersetzten Fassungen mit leichten Änderungen. Nicht übernommen wurde das ABGB in Ungarn und seinen Nebenländern.

Das aus 1.502 Paragrafen bestehende Gesetzeswerk regelte das gesamte Personen- und Sachenrecht und ersetzte das bürgerliche Gesetzbuch von 1786, das bürgerliche Gesetzbuch für Galizien und alle anderen Zi-



Alte Landkarte von Illyrien: In Klagenfurt galt das österreichische ABGB und in Villach der französische Code Civil.



Verfasser und Vorverfasser des ABGB 1811: „Kronjuristen“ Franz von Zeiller und Karl Anton von Martini (Büsten im Arkadenhof der Universität Wien).

vilrechtsbestimmungen, deren Inhalte im ABGB behandelt wurden. In § 1 wird das „bürgerliche Recht“ erläutert als „Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privat-Rechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden“.

Als Schöpfer des ABGB

gilt Univ.-Prof. Dr. iur. Franz Edler von Zeiller (1751 – 1828). Er war 1802 Hofrat bei der Obersten Justizstelle und von 1803 bis 1807 Rektor der Universität Wien. Zeiller hatte schon bei der Erstellung des Strafgesetzbuchs von 1803 maßgeblich mitgewirkt. Bei der Abfassung des ABGB un-

terstützten ihn Karl Anton von Martini und andere bedeutende Juristen der Monarchie. In einem Kommentar zum ABGB schrieb Zeiller 1811: „Eurer Majestät verdanken die Deutschen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserthums, nach dem mit allgemeinem Beyfall aufgenommenen, und bereits durch sechs Jahre mit dem gedeihlichsten Erfolge in Ausübung gesetzten Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, nun auch die große Wohltat eines einheimischen allgemeinen Civil-Codex, wodurch der Bürger über seine und seiner Mitbürger Rech-

te und Rechtspflichten belehrt, die Streitsucht beschränkt, und die Willkür für immer aus den Gerichtshöfen verbannt werden soll.“

Stärkere Veränderungen des ABGB gab es mit Teilnovellen von 1914, 1915 und 1916. Nach dem Zerfall der Monarchie bestand das Gesetzbuch im neuen Österreich weiter. In den 1970er-Jahren erfolgten weitere größere Novellierungen, vor allem im Familienrecht. Weite Teile des Privatrechts sind heute außerhalb des ABGB geregelt – etwa das Ehegesetz, das Mietrechtsgesetz und das Konsumentenschutzgesetz. Viele Bestimmungen des ABGB gelten noch in der Urfassung und sind auch in der (Rechts-)Sprache des frühen 18. Jahrhunderts abgefasst.

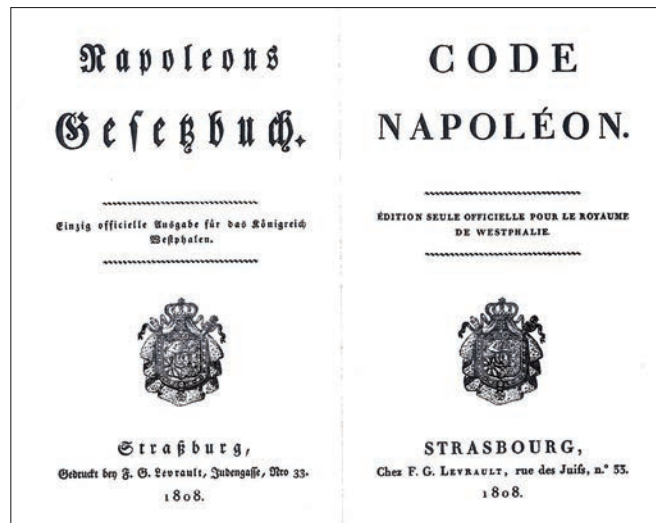
Das ABGB diente als Vorbild für Zivilrechtswerke in mehreren europäischen Staaten, darunter Bayern und Sachsen sowie einige Schweizer Kantone. Im Fürstentum Liechtenstein wurde das ABGB im Februar 1812 übernommen – vorerst ohne Erbrecht.

Die letzte Änderung des ABGB erfolgte am 27. Juli 2010 (BGBl. I Nr. 58/2010).

Code Civil. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch galt nicht in allen Ländern des heutigen Österreichs. Denn mit dem „Frieden von Schönbrunn“ nach dem fünften Koalitionskrieg gegen Frankreich verlor Österreich die Gebiete Oberkärnten und Osttirol. Schon mit dem Frieden von Pressburg 1805 nach dem dritten Koalitionskrieg hatte Österreich die Grafschaften

Tirol und Vorarlberg an Bayern abtreten müssen.

Oberkärnten und Osttirol („Villacher Kreis“) kamen zu den „Illyrischen Provinzen“ und damit zum französischen Imperium. Verwaltungssitz der Illyrischen Provinzen und zugleich Sitz des französischen Generalgouverneurs war Laibach. Währung war der Franc anstatt des Guldens und es wurden auch die französischen Maße und Gewichte eingeführt. Es herrschte Glaubensfreiheit und weitgehende Gewerbefreiheit, viele Vorrechte des Adels wurden aufgehoben, ebenso die Naturalsteuern und das Untertanenverhältnis. Ab 1811 erfolgte die Neuorganisation Oberkärntens zu einer Zivilprovinz mit Kantonen, die wiederum in Arrondissements oder Mairien unterteilt waren. Die Mairien (Bürgermeistereien) hatten vor allem Verwaltungs-



Französischer „Code Civil“: Gültig in Oberkärnten.

und juristische Aufgaben.

In Oberkärnten und Osttirol galten ab 1. Jänner 1812 die französischen Gesetze, darunter der „Code Civil“. Dieses, am 21. März 1804 in Frankreich in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch ist Grundlage für das heutige Zivilrecht in Frankreich, Belgien und Lu-

xemburg. Anstatt der Magistrat gab es Friedensrichter und Tribunale. Amtssprache war Französisch; Erlässe wurden in die deutsche Sprache übersetzt.

Im österreichischen Unter­kärnten galt das ABGB und im „französischen“ Oberkärnten der Code Civil, der zeitgleich mit dem

ABGB in Kärnten eingeführt wurde. Vom Code Civil gab es keine eigene Ausgabe für die Illyrischen Provinzen. Deshalb wurden einige ins Deutsche übersetzte Ausgaben aus Deutschland und Frankreich verwendet.

Nach der Niederlage Napoleons in der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 wurden die Illyrischen Provinzen wieder unter österreichische Verwaltung gestellt. Mit dem Friedensvertrag von Paris am 30. Mai 1814 wurde Oberkärnten wieder ein Teil Österreichs. Ab 1815 galt auch für Oberkärnten das österreichische Zivilrecht, ebenso für die wiedererworbenen Grafschaften Tirol und Vorarlberg, ab 1817 auch in den anderen wieder zu Österreich gekommenen Gebieten in Salzburg sowie im Brixental, Zillertal, Innviertel und Hausruck.

Werner Sabitzer



VOR
ARL
BERG

BREGENZ

DAS MEHR AM SEE

FESTSPIELHAUS

BREGENZ

fasziniert

Lech
Zürs  ARLBERG